

# Münchener Kommentar zum Aktiengesetz: AktG Band 3: §§ 118 - 178

von

Prof. Dr. Wulf Goette, Prof. Dr. Mathias Habersack, Prof. Dr. Susanne Kalss, Prof. Dr. Otto A. Altenburger, Ass. Prof. MMag. Dr. Thomas Bachner, Mag. Dr. Peter Csoklich, Dr. Maria Doralt, Mag. Julia Fragner, Norbert Freisleben, Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Dr. Manfred Kessler, Dr. Dietmar Kubis, Dr. Moritz Pöschke, Hans-Jürgen Schaal, Dr. Sabine Schmidt-Pachinger, Dr. Henning Schröer, Dr. jur. utr. Stefan Wilhelm Suchan, MMag. Dr. Maximilian Tichy

Vorsitzender Richter am BGH Professor Dr. Wulf Goette ist seit 1990 Mitglied, und seit Juni 2005 Vorsitzender des für das gesamte Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des BGH und seit 1997 Honorarprofessor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die ihm bestens vertrauten Entwicklungslinien der Rechtsprechung seines Senats hat er als Richter wesentlich mitgeprägt. Er ist Autor und Mitherausgeber zahlreicher Veröffentlichungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht.

Geboren 1960; Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

3. Auflage

[Münchener Kommentar zum Aktiengesetz: AktG Band 3: §§ 118 - 178 – Goette / Habersack / Kalss / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Aktiengesetz](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 55453 7

ist auch hier der Versammlungsleiter und nicht etwa die Hauptversammlung.<sup>606</sup> Sachliche Voraussetzung eines Wortentzugs ist die Überschreitung einer zuvor (generell oder individuell) beschränkten Redezeit oder beleidigende bzw. von der Tagesordnung abschweifende Äußerungen eines Aktionärs. Formelle Voraussetzung ist zudem eine **vorherige Androhung** durch den Versammlungsleiter.<sup>607</sup> Letztere kann nur bei besonders schweren Beleidigungen seitens des Redners ausnahmsweise unterbleiben.<sup>608</sup> Da der Wortentzug zugleich in das Auskunftsrecht eingreift, ist sowohl das Gleichbehandlungsgebot als auch der Grundsatz der Erforderlichkeit (als Ausschnitt aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip) besonders sorgfältig zu beachten.

**bb) Ein Saalverweis des Redners** ist das äußerste Mittel des Versammlungsleiters gegenüber solchen Aktionären, die einem Wortentzug nicht nachkommen. Formelle Voraussetzung ist auch hier eine **vorherige Androhung** dieser Maßnahme.<sup>609</sup> In materieller Hinsicht bedarf der Saalverweis zunächst eines rechtmäßigen Wortentzugs und dessen Nichtbeachtung durch den hiervon betroffenen Redner. Als **Eingriff in das Teilnahme-recht** ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dergestalt zu beachten, dass ein milderes Mittel als der Saalverweis zur Behebung einer vom Redner ausgehenden Störung der Hauptversammlung nicht geeignet ist, um die Störung zu beseitigen.<sup>610</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob sich der Versammlungsleiter mit der „akustischen Stilllegung“ des störenden Redners (zB durch Abschaltung des Mikrofons) begnügen muss, wenn die Fortsetzung der Hauptversammlung (zB durch die Verwendung eines anderen Mikrofons) dadurch mehr oder weniger störungsfrei fortgesetzt werden kann. Diese Frage ist zu verneinen.<sup>611</sup> Davon abgesehen, dass ein „akustisch stillgelegter“ Redner weiterhin für Unruhe sorgen wird, kann die technische Verlagerung der Hauptversammlung auf ein anderes Mikrofon oder auf ein anderes Rednerpult nicht zur juristischen Entlastung des Störers dienen. Schon gar nicht ist die Gesellschaft verpflichtet, für derartige Störungen im Vorfeld der Hauptversammlung technische Vorkehrungen zu treffen. Ein des Saales verwiesener Aktionär hat **keinen Anspruch auf einen späteren Wiederzutritt** in den Saal, auch nicht zur Stimmabgabe.<sup>612</sup> Als milderes Mittel gegenüber einem Verweis aus dem Versammlungslokal muss der Versammlungsleiter allerdings eine Anwesenheit des Störers in den umliegenden Präsenzbereichen präferieren, um die Wahrnehmung der dorthin regelmäßig übertragenen Ausführungen zu gestatten.<sup>613</sup>

**cc) Ein Saalverweis sonstiger Aktionäre** unterliegt denselben formellen und materiellen Voraussetzungen wie der Saalverweis des Redners nach fruchtlosem Wortentzug (vgl. dazu Rn 173). Aus diesem Grunde muss einer solchen Anordnung eine ebenso gravierende

<sup>606</sup> AllgA; vgl. LG Frankfurt AG 1984, 192, 194 = WM 1984, 502, 504; LG München I AG 2011, 763, 764; Hüfner AktG § 129 Rn 22; Mühlert in Großkomm AktG Vor §§ 118–147 Rn 159; Siepelt AG 1995, 254, 259.

<sup>607</sup> Für eine Androhung grds. auch F.-J. Semler in MünchHdb AG § 36 Rn 51; H.-P. Fischer/Pickert in Semler/Volhard/Reichert ArbHdb HV § 9 Rn 137; Mühlert in Großkomm AktG Vor §§ 118–147 Rn 159; Wicke NZG 2007, 771, 773; Siepelt AG 1995, 254, 259; Stütze/Walgenbach ZHR 155 (1991), 516, 541 f.; für mehrmalige Abmahnung Grüner NZG 2000, 770, 774; Max AG 1991, 77, 93.

<sup>608</sup> Ebenso H.-P. Fischer/Pickert in Semler/Volhard/Reichert ArbHdb HV § 9 Rn 136; Mühlert in Großkomm AktG Vor §§ 118–147 Rn 159; Wicke NZG 2007, 771, 773.

<sup>609</sup> F.-J. Semler in MünchHdb AG § 36 Rn 51; Hüfner AktG § 129 Rn 23; Mühlert in Großkomm AktG Vor §§ 118–147 Rn 163; Siepelt AG 1995, 254, 259.

<sup>610</sup> OLG Bremen AG 2007, 550, 551 = NZG 2007, 468; H.-P. Fischer/Pickert in Semler/Volhard/Reichert ArbHdb HV § 9 Rn 187; Hüfner AktG § 129 Rn 23; Mühlert in Großkomm AktG Vor §§ 118–147 Rn 163; Wicke NZG 2007, 771, 774; Grüner NZG 2000, 770, 774; Siepelt AG 1995, 254, 259.

<sup>611</sup> Ebenso LG Stuttgart AG 1994, 425, 427 = ZIP 1994, 950, 954; Butzke Rn D 71 (insbes. Fn 140); Mühlert in Großkomm AktG Vor §§ 118–147 Rn 165; aA Grüner NZG 2000, 770, 774; Hennerkes/Kögel DB 1999, 81, 85; Siepelt AG 1995, 254, 259.

<sup>612</sup> Vgl. LG Frankfurt AG 1984, 192, 194 = WM 1994, 502, 505; Mühlert in Großkomm AktG Vor §§ 118–147 Rn 163; einschr. Martens Leitfaden S. 70.; ders. WM 1981, 1010, 1012; Wicke NZG 2007, 771, 774; der Versammlungsleiter muss allerdings eine Vollmachtserteilung des Verwiesenen ermöglichen; zutr. Butzke Rn D 72; F.-J. Semler in MünchHdb AG § 36 Rn 51; H.-P. Fischer/Pickert in Semler/Volhard/Reichert ArbHdb HV § 9 Rn 193; Martens Leitfaden S. 70.

<sup>613</sup> Vgl. OLG Bremen AG 2007, 550, 551 = NZG 2007, 468, 469.

Störung wie der Fortsetzung einer untersagten Rede zugrunde liegen. Beispielhaft hierfür stehen ständige laute Zwischenrufe oder Sprechchöre, die ein Verständnis der Wortbeiträge unmöglich machen. Weniger einschneidend – und damit für einen Saalverweis prinzipiell ungeeignet – sind Transparente. Von beleidigenden Inhalten abgesehen, können diese in der Regel zwar das Wohlbefinden der Verwaltungsmitglieder, nicht aber die Hauptversammlung insgesamt stören.

175 **p) Ordnungsmaßnahmen gegen Nicht-Aktionäre.** Gegenüber Nicht-Aktionären, die kein eigenes Teilnahmerecht ausüben, ist der Versammlungsleiter ebenfalls zum Einsatz von Ordnungsmitteln befugt. Da diesen Personen auch im Falle ihrer Zulassung **kein Teilnahmerecht** iSd. § 118 erwächst (vgl. dazu § 118 Rn 116), finden die für Ordnungsmaßnahmen gegenüber Aktionären gültigen strengen Maßstäbe hier keine Anwendung. Insbesondere gelten weder das Gleichbehandlungsgebot noch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.<sup>614</sup> Auch eine Androhung ist selbst bei schwerwiegenden Maßnahmen (wie zB einem Saalverweis) nicht erforderlich.<sup>615</sup> Entbehrlich ist auch ein förmlicher Widerruf der zuvor erteilten Zulassung; dieser ist vielmehr in der Verweisung aus dem Versammlungssaal inzident enthalten. Zuständig für derartige Ordnungsmaßnahmen ist allein der Versammlungsleiter. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gestattung der Teilnahme auf einem Hauptversammlungsbeschluss beruht (vgl. dazu § 118 Rn 114).<sup>616</sup> Rechtsgrundlage für den Versammlungsleiter ist hier nicht die Ordnungsgewalt in der Hauptversammlung, sondern das **Hausrecht**.<sup>617</sup>

176 **q) Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen.** Sowohl gegenüber Aktionären als auch gegenüber sonstigen Teilnehmern der Hauptversammlung kann der Versammlungsleiter kraft seiner Ordnungsgewalt (gegenüber Nicht-Aktionären: kraft des von ihm ausgeübten Hausrechts) die angeordneten Ordnungsmaßnahmen zwangsweise durchsetzen. Kommen die hiervon betroffenen Versammlungsteilnehmer seinen Anordnungen nicht nach, muss er dies sogar tun, wenn sich die Ursache der Ordnungsmaßnahme nicht auf andere Weise beheben lässt. Eine ausdrückliche **Androhung der Durchsetzung** ist nicht erforderlich, da jeder hievon Betroffene damit rechnen muss, dass verhängte Ordnungsmittel auch vollzogen werden.<sup>618</sup> Gegenüber Aktionären ist jedoch bei der **Auswahl der Zwangsmittel** der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser gebietet es allerdings nicht, einen Redner nach fruchtlosem Wortentzug zunächst nur vom Rednerpult – und nicht etwa aus dem Saal – zu verweisen.<sup>619</sup>

177 **r) Folgen rechtswidriger Maßnahmen des Versammlungsleiters. aa)** Die Rechtswidrigkeit einer Ordnungs- oder Leitungsmaßnahme des Versammlungsleiters kann sich entweder aus dessen **fehlender Kompetenz** oder aus einem **inhaltlichen Fehler** ergeben. Die erstgenannte Konstellation ist äußerst selten, weil die Hauptversammlung selbst nur in wenigen Fällen zur alleinigen Entscheidung befugt ist; in diesen Fällen bliebe eine inhaltlich konträre Anordnung des Versammlungsleiters zudem ohne Rechtswirkung. Praktisch relevant sind dagegen inhaltliche Fehler von Ordnungs- oder Leitungsmaßnahmen. Sie berechtigen die hiervon Betroffenen (idR die Aktionäre) allerdings nicht zur **isolierten Anfechtung der fraglichen Maßnahme**; vielmehr wird die Rechtswidrigkeit einer Ordnungs- oder Leitungsmaßnahme ausschließlich inzident im Rahmen einer Beschlussanfechtung

<sup>614</sup> Vgl. *Butzke* Rn D 76; *Mülbert* in Großkomm AktG Vor §§ 118–147 Rn 170.

<sup>615</sup> Ohne vorherige Androhung kann der Saalverweis solcher Aktionäre erfolgen, die aufgrund ihres Verhaltens bereits vom Zugang zur Hauptversammlung rechtmäßigerweise ausgeschlossen werden können (vgl. dazu § 118 Rn 54). Hierzu zählen zB stark angetrunkene oder randalierende Aktionäre, aber auch beispielsweise die Halter aggressiver Hunde.

<sup>616</sup> *Stütze/Walgenbach* ZHR 155 (1991), 516, 527.

<sup>617</sup> *Butzke* Rn D 76; *Martens* LeitfaDen S. 69; *Mülbert* in Großkomm AktG Vor §§ 118–147 Rn 170; *Wicke* NZG 2007, 771, 773.

<sup>618</sup> LG Stuttgart AG 1994, 425, 427 = ZIP 1994, 950, 954; LG Frankfurt AG 1984, 192, 194 = WM 1994, 502, 506; *Mülbert* in Großkomm AktG Vor §§ 118–147 Rn 164.

<sup>619</sup> Vgl. *Mülbert* in Großkomm AktG Vor §§ 118–147 Rn 165.

geprüft.<sup>620</sup> Eine derartige Beschlussanfechtung kann einzelne (idR von einer fehlerhaften Leitungsmaßnahme betroffenen) oder alle Beschlüsse (zB bei einem Saalverweis vor der Abstimmung) betreffen. Im Falle eines unberechtigten Saalverweises hat der hiervon betroffene Aktionär allerdings regelmäßig keine Möglichkeit, seine Klagebefugnis durch Widerspruch zur Niederschrift herzustellen (vgl. § 245 Nr. 1). Aus diesem Grunde gewährt die hM<sup>621</sup> die Anfechtungsbefugnis in derartigen Fällen analog § 245 Nr. 2, 1. Alt. Abseits der Beschlussanfechtung sind Maßnahmen des Versammlungsleiters unmittelbar angreifbar, soweit sie über die reinen Ordnungs- oder Leitungskompetenzen hinausgehen. Dies gilt beispielsweise für **Beleidigungen einzelner Aktionäre**, die diese im ordentlichen Rechtsweg verfolgen können.<sup>622</sup>

**bb)** Die eigentlichen Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Begründetheit einer Anfechtungsklage wegen fehlerhafter Ordnungs- oder Leitungsmaßnahmen liegen in der Feststellung **der Relevanz des Fehlers** für den Beschluss. Hinsichtlich der konkreten Auswirkungen ist nach den von dem Verfahrensfehler betroffenen Mitgliedschaftsrechten zu unterscheiden. **178**

**cc)** Beeinträchtigt der Verfahrensfehler das **Teilnahmerecht**, wie etwa beim rechtswidrigen Saalverweis, so ist nur der Verwiesene – nicht aber die übrigen Aktionäre – anfechtungsbefugt.<sup>623</sup> Der Erfolg einer solchen Anfechtungsklage hängt vom Umfang der hiermit verkürzten Mitgliedschaftsrechtsausübung ab. Erfolgt der Saalverweis zu Beginn der Hauptversammlung oder **vor Ausübung eines angemeldeten Wortbeitrags** des Verwiesenen, so wird man diesen Sachverhalt der unberechtigten Nichtzulassung des Aktionärs wertungsmäßig mit der Folge gleichsetzen müssen, dass die Anfechtung hier ungeachtet des geplanten Redehalts und der Stimmkraft des betroffenen Aktionärs durchgreift (vgl. dazu auch § 118 Rn 71 und § 123 Rn 51 mwN).<sup>624</sup> Erfolgt der Saalverweis dagegen erst **nach Abschluss des Redebeitrags** oder nach einem berechtigten Wortentzug, so reduziert sich die Teilnahmerechtsverletzung auf eine Verletzung des Stimmrechts und hat deren Regeln zu folgen (vgl. dazu Rn 182). Dies setzt allerdings voraus, dass dem Aktionär durch den Wortentzug das Rede- und Auskunftsrecht nicht oder zu Recht entzogen wurde.<sup>625</sup> Liegt eine derartige Auskunftsrechtsverkürzung nicht vor, so führt der nachträgliche unberechtigte Saalverweis (mit oder ohne Zwangsvollzug) äußerstenfalls zur hypothetischen Hinzurechnung der von der Abstimmung ausgeschlossenen Stimmen und damit bei Kleinaktionären zur Klagabweisung. **179**

**dd)** Beeinträchtigt der Verfahrensfehler das **Auskunftsrecht**, wie zB bei einem unberechtigten Wortentzug, so ist dieser Eingriff wertungsmäßig mit einer Auskunftsverweigerung zu vergleichen. Letztere führt im Anfechtungsverfahren regelmäßig zur Aufhebung des betroffenen Beschlusses.<sup>626</sup> Zu den Einzelheiten vgl. § 131 Rn 102 mwN. **180**

**ee)** Beeinträchtigt der Verfahrensfehler nur das **Rederecht**, wie zB bei einer ungerechtfertigten (generellen oder individuellen) Redezeitbeschränkung, muss die Anfechtungsklage **181**

<sup>620</sup> Butzke Rn D 90; E-J. Semler in MünchHdb AG § 36 Rn 54; Mülberr in Großkomm AktG Vor §§ 118–147 Rn 171; einschr. Stütze/Walgenbach ZHR 155 (1991), 516, 543.

<sup>621</sup> Vgl. BGHZ 44, 245, 250 = NJW 1966, 43, 44; Hüffer AktG § 243 Rn 16; K. Schmidt in Großkomm AktG § 245 Rn 26; Mülberr in Großkomm AktG. Vor §§ 118–147 Rn 171; Zöllner in Kölner Komm § 245 Rn 48; Stütze/Walgenbach ZHR 155 (1991), 516, 543.

<sup>622</sup> Vgl. Butzke Rn D 90 (dort Fn 168).

<sup>623</sup> Ebenso OLG Frankfurt AG 2006, 249, 251 – Deutsche Telekom/T-Online.

<sup>624</sup> Vgl. OLG Frankfurt AG NZG 2007, 310, 311 f. = ZIP 2007, 629, 630 f. – Wella (zur unberechtigten Zutrittsverweigerung); OLG München AG 2000, 134 = NZG 2000, 553 = ZIP 2000, 272; im Erg. auch Hüffer AktG § 243 Rn 16; Spindler/Stilz/Hoffmann Rn 16; Mülberr in Großkomm AktG Vor §§ 118–147 Rn 171 (dort Fn 284); Stütze/Walgenbach ZHR 155 (1991), 516, 544.

<sup>625</sup> So war es im Fall des OLG Stuttgart (AG 1995, 234), weshalb der Saalverweis auch im Falle seiner Unrechtmäßigkeit wegen der späteren Wiedezulassung des Klägers zur Abstimmung zur Klagabweisung führen musste.

<sup>626</sup> Vgl. BGHZ 160, 385, 292 = NJW 2005, 828, 829 f. – ThyssenKrupp; OLG Hamburg AG 2011, 677, 678; LG München I AG 2009, 382, 383 = ZIP 2009, 663, 665; AG 2000, 139; LG Frankfurt AG 2007, 48, 49 – Celanese AG; E-J. Semler in MünchHdb AG § 41 Rn 29 f.; Hüffer AktG § 243 Rn 46a; Martens AG 2004, 238, 243; Grüner NZG 2000, 770, 775.

## § 119 182–184

1. Buch. 4. Teil. Verfassung der Aktiengesellschaft

auch dann stets durchgreifen, wenn eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots nicht vorliegt.<sup>627</sup> Etwaige Mutmaßungen über Erschöpfungen der inhaltlichen Thematik vor Eingriff in das Rederecht<sup>628</sup> sind nicht geeignet, die Wirkung der rechtswidrig unterbundenen Rede hinreichend sicher zu prognostizieren. Für den Anfechtungserfolg ebenfalls unerheblich ist es, ob der klagende Aktionär der Rederechtsbeschränkung widersprochen hat oder nicht.<sup>629</sup>

- 182 **ff)** Beeinträchtigt der Verfahrensfehler nur das **Stimmrecht**, wie zB durch einen Saalverweis unmittelbar vor der Abstimmung oder durch die Verhängung eines sachlich nicht gerechtfertigten Stimmverbots, so ist die Beurteilung der Kausalität für den hiervon betroffenen Beschluss nicht schwierig. Sie erschöpft sich in der rein mathematischen Hinzurechnung der zu Unrecht von der Abstimmung ausgeschlossenen bzw. im Abzug der zu Unrecht zur Abstimmung zugelassenen Stimmen.<sup>630</sup> Eine hierauf gestützte Anfechtungsklage ist folglich nur begründet, wenn die vom Verfahrensfehler betroffenen Stimmen für das (Nicht-)Zustandekommen des Beschlusses ausschlaggebend sind.
- 183 **gg)** Bewirkt der Verfahrensfehler einen Eingriff in **mehrere Mitgliedschaftsrechte**, so beurteilt sich der Erfolg der Anfechtungsklage auf der Relevanzebene nach den Regeln für den jeweils schwersten Eingriff.
- 184 **hh)** Eine **persönliche Haftung des Versammlungsleiters** für die finanziellen Folgen von Leitungsfehlern, wie sie gelegentlich diskutiert wird,<sup>631</sup> ist abzulehnen. Sie ist gesellschaftsrechtlich schon deshalb nicht begründbar, weil der Versammlungsleiter **kein Organ der Gesellschaft** ist.<sup>632</sup> Selbst wenn er in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender – wie in der Praxis üblich – die Hauptversammlung leitet, handelt er doch nicht als Aufsichtsratsmitglied, so dass Ansprüche der Gesellschaft für Leitungsfehler nach § 116 von vornherein ausscheiden. Auch rechtsgeschäftliche Haftungskonstrukte sind jedenfalls rechtspolitisch solange verfehlt, als der gelegentlich geforderte „professionelle“ (weil im Auftrag der Gesellschaft gegen Vergütung agierende) Versammlungsleiter in der deutschen Unternehmenslandschaft noch keinen Einzug gehalten hat. Theoretisch denkbar ist dagegen eine deliktische Haftung, die allerdings aus tatbestandlichen Gründen auf Ansprüche aus § 826 BGB reduziert werden müsste. Obwohl eine gewisse Beratungsresistenz (und damit vorsätzliches Handeln) in der Hauptversammlungspraxis durchaus zu beobachten ist, dürfte es jedoch regelmäßig am Schädigungsvorsatz fehlen.

## VII. Zur Rechtslage in Österreich

Die abweichende österreichische Bestimmung lautet:

### § 103 Zuständigkeit der Hauptversammlung

**(1) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.**

**(2) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn dies der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs. 5 seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat verlangt.**

Ferner sind die §§ 116 Abs. 1, 121 öAktG, welche die Leitung und Beschlussfähigkeit der Versammlung regeln, von Relevanz:

<sup>627</sup> Im Erg. ebenso LG München I AG 2009, 382, 383 = ZIP 2009, 663, 664 f.; *Hüffer* AktG § 243 Rn 16; *Grüner* NZG 2000, 770, 776; *Stützle/Walgenbach* ZHR 155 (1991), 516, 544.

<sup>628</sup> So LG Frankfurt AG 1984, 192, 194 = WM 1984, 502, 506.

<sup>629</sup> Zutr. LG München I AG 2009, 382, 383 f. = ZIP 2009, 663, 665 f.

<sup>630</sup> Ebenso *F.-J. Semler* in MünchHdb AG § 38 Rn 37; *Hüffer* AktG § 243 Rn 19; *K. Schmidt* in Großkomm AktG § 243 Rn 39; *Zöllner* in Kölner Komm § 243 Rn 97 ff.; vgl. auch BGHZ 14, 264, 267 f. (zur GmbH).

<sup>631</sup> So zB von *Bachmann* EWiR § 131 AktG 1/2000, S. 158.

<sup>632</sup> Eine (beschränkte) Organqualität bejaht allerdings *Mülbart* in Großkomm AktG Vor §§ 118–147 Rn 86.

## § 116 Vorsitz, Teilnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

**(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter; fehlen diese, so hat zunächst der Notar (§ 120 Abs. 1) die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.**

## § 121 Beschlussfähigkeit, Beschlussmehrheit

**(1) Die Hauptversammlung ist, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn zumindest ein Aktionär oder sein Vertreter an ihr stimmberechtigt teilnimmt oder im Weg der Fernabstimmung oder per Brief abgestimmt hat.**

**Schrifttum:** Zu § 103: *Bachner*, Bewertungskontrolle bei Fusionen, 2000; *ders.* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl. 2012; *Bachner/Dokalik*, Das neue Recht der Hauptversammlung, Novellenkommentar zum AktRÄG 2009; *S. Bydlinski in Jarolim*, Das neue Aktienrecht, Dialog im Parlament, 2010; 2, 5; *Demelius*, Die Einmanngesellschaft im österreichischen Rechtsleben, in Österreichische Landesreferate zum VII. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung 1966, 71; *Fida/Steindl*, Ungeschriebene Zuständigkeiten der Hauptversammlung – Auswirkungen des „Gelatine“-Urteils des BGH für Österreich, RdW 2005, 145; *Frotz*, Zur Absicherung der Organmitglieder einer AG gegen Haftungsansprüche der Gesellschaft, FS Wagner, 1987, S. 137; *Hügel*, Aufsichtsratsveto und Entscheidungsbefugnis der Gesellschafterversammlung, GesRZ 1982, 305; *ders.*, Verschmelzung und Einbringung, 1993; *Jabornegg/Strasser*, Kommentar zum Aktiengesetz 2011; *W. Jud*, Vorratsbeschlüsse im System zustimmungspflichtiger Geschäfte des Aufsichtsrats, ÖBA 1993, 777; *W. Jud/Hauser*, Die Vinkulierung von Namensaktien als Instrument der konzernrechtlichen Eingangskontrolle, NZ 1995, 121; *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht 2008; *Kastner*, Die Einmanngesellschaft im österreichischen Recht, in Österreichische Landesreferate zum VII. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung 1966, 87 = Gesammelte Aufsätze 45; *Klement*, Börse – Rückzug – Going Private – Delisting – P2P, wbl 2003, 11, 312; *Koppensteiner*, Ausgliederung und Spaltungsgesetz, FS Zöllner, 1999, S. 295; *Nowotny*, Handels- und gesellschaftsrechtliche Probleme einer Unternehmensteilung, DRdA 1989, 93; *ders.* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl. 2012; *ders.*, „Due Dilligence“ und Gesellschaftsrecht, wbl 1998, 145; *Rüffler*, Lücken im Umgründungsrecht, 2002; *Schärf*, Erweiterung der Hauptversammlungszuständigkeit durch die Rechtsprechung?, RdW 1997, 121; *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002; *Schwarz*, Zuständigkeit der Hauptversammlung zu Strukturmaßnahmen, eolex 1997, 667; *Semler*, Zustimmungsvorbehalte als Instrument der Überwachung durch den Aufsichtsrat, FS Doralt, 2004, S. 609; *Wénusch*, Die „unordentliche“ Hauptversammlung: Fehler und Redundanzen, RdW 2003, 687.

**Zu § 116:** *Abram/Oberlechner/Stelzel*, Handbuch Hauptversammlung, 2010; *Nowotny*, Hauptversammlung: Abwahl des Vorsitzenden?, GesRZ 2005, 271; *Reich-Rohnwig*, Anträge in der Hauptversammlung, eolex 1991, 460; *Szep*, Aktionärsrechte in der aktienrechtlichen Praxis, eolex 1998, 31.

**1. Allgemeines.** Durch das AktRÄG 2009 haben sich für § 103 öAktG keine neuen 185 Aspekte ergeben.<sup>633</sup> Damit gehört § 103 zu insgesamt nur sechs von 36 die Hauptversammlung behandelnden Paragraphen, die im Zuge der Umsetzung des AktRÄG 2009 unverändert geblieben sind.<sup>634</sup> Der bisherige Text wird bis auf eine redaktionelle Änderung in Abs. 2 wortgleich beibehalten. Die durch das AktRÄG 2009 neu gefasste Überschrift soll den Inhalt der Norm verdeutlichen.<sup>635</sup> § 103 verfolgt den Zweck der Begrenzung des Wirkungsbereichs und der **Zuordnung der Kompetenzen** der Hauptversammlung.

Ebenso wie in Deutschland verfügt die Hauptversammlung seit dem AktG 1937 weder 186 über eine subsidiäre Allzuständigkeit noch über eine Kompetenz-Kompetenz und kann ihre Zuständigkeiten auch auf kein anderes Organ der AG übertragen.<sup>636</sup> Beschlüsse einer unzuständigen Hauptversammlung sind nach § 199 Abs. 1 Z 3 öAktG nichtig.<sup>637</sup>

Der Hauptversammlungsbeschluss ist ein Gesamttakt, der die Willensbildung der Gesellschaft durch ihre Aktionäre aufgrund der Verbandsordnung beinhaltet.<sup>638</sup> Entsprechend der deutschen Rechtslage (§ 83 Abs. 2 dAktG) ist ein wirksamer Hauptversammlungsbeschluss 187

<sup>633</sup> *Bachner/Dokalik* § 103 Rn. 1.

<sup>634</sup> *S. Bydlinski in Jarolim* Aktienrecht 2,5.

<sup>635</sup> *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss* AktG § 103 Rn 3; *Dirgger* in *Doralt/Nowotny/Kalss* AktG § 199 Rn 38; *Bydlinski/Potyka* sprechen in *Jabornegg/Strasser* AktG § 103 Rn 1 hingegen von einer Unwirksamkeit der Beschlüsse.

<sup>636</sup> *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss* AktG § 103 Rn 3.

<sup>637</sup> *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss* AktG § 103 Rn 14.

<sup>638</sup> *Bydlinski/Potyka* in *Jabornegg/Strasser* AktG § 103 Rn 4.

insofern bindend, als der Vorstand die von der Hauptversammlung beschlossenen Maßnahmen durchzuführen hat.

- 188 **2. Beschlusslose Tätigkeit der Hauptversammlung.** Die ausschließliche Beschlussorientierung der Hauptversammlung wird ebenso wie in Deutschland (s. Rn 5) durch einen gesetzlich zwingend vorgesehenen Fall der **beschlusslosen Tätigkeit** durchbrochen, nämlich durch § 83 öAktG, der bei **Verlust in der Höhe des halben Grundkapitals** zur unverzüglichen Einberufung<sup>639</sup> der Hauptversammlung zu Informationszwecken verpflichtet.<sup>640</sup>
- 189 **3. Ausdrückliche Zuständigkeit der Hauptversammlung (Abs. 1). a) Umfang der Kompetenzzuweisung.** Der Wirkungsbereich der Hauptversammlung wird durch den in § 103 enthaltenen Verweis auf Gesetz und Satzung festgelegt. Eine Aufzählung der einzelnen Kompetenzen enthält § 103 öAktG im Unterschied zu § 119 Abs. 1 dAktG nicht. Die Kompetenz der Hauptversammlung umfasst aber jedenfalls **strukturelle Verbandsangelegenheiten**,<sup>641</sup> die denen der Aufzählung in § 119 Abs. 1 dAktG entsprechen: **Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern** (§§ 87, 88 Abs. 5 öAktG), **Verwendung des Bilanzgewinns** (§ 104 Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 öAktG), **Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats** (§ 104 Abs. 2 Z 3 öAktG, § 211 Abs. 2 öAktG), **Bestellung von Abschlußprüfern** (§ 270 UGB), **Satzungsänderungen** (§§ 145 ff. öAktG), **Kapitalerhöhungen gegen Einlagen und aus Gesellschaftsmitteln** (§§ 149 ff. öAktG; § 2 KapBG) **Maßnahmen der Kapitalherabsetzung** (§§ 175 ff. öAktG), **Bestellung von Sonderprüfern** (§ 130 öAktG), **Auflösung der Gesellschaft und Reaktivierung der aufgelösten Gesellschaft** (§ 203 Abs. 1 Z 2, § 215 öAktG).<sup>642</sup>
- 190 **b) Satzungsmäßig geregelte Zuständigkeit der Hauptversammlung.** Nach dem Wortlaut des § 103 Abs. 1 öAktG steht die Satzung scheinbar auf gleicher Stufe mit dem Gesetz. Ebenso wie im dAktG ist aber davon auszugehen, dass trotz der Formulierung in Abs. 1 aufgrund der Systematik des öAktG die Hauptversammlung durch die Satzung nur insoweit für zuständig erklärt werden kann, als dies **im Gesetz ausdrücklich** vorgesehen ist, wie zB in § 62 Abs. 2 S. 2 öAktG bzgl. der Zustimmung zur Übertragung vinkulierter Namensaktien durch den Vorstand.<sup>643</sup> Durch eine Satzungsregelung darf es zu keiner Kompetenzverschiebung kommen.
- 191 Neben diesen ausdrücklich normierten bestehen implizite Zuständigkeiten der Hauptversammlung aufgrund einer teleologischen Auslegung des Gesetzes vor allem im Bereich der Leitung der Hauptversammlung (§ 116 öAktG).<sup>644</sup> Auch die ungeschriebenen Hauptversammlungskompetenzen bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung sind an dieser Stelle zu nennen (s. ausf. nachstehend Rn 197).
- 192 **4. Zuständigkeit der Hauptversammlung in Geschäftsführungsangelegenheiten (Abs. 2). a) Voraussetzungen der Hauptversammlungszuständigkeit.** Nach § 103 Abs. 2 kann die Hauptversammlung über Fragen der Geschäftsführung, welche ansonsten gem. § 70 Abs. 1 öAktG in die Vorstandszuständigkeit fallen, entscheiden, wenn der Vorstand **oder der Aufsichtsrat** (dieser nur in Bezug auf zustimmungspflichtige Geschäfte gem. § 95 Abs. 5 öAktG) dies verlangen. Dass zusätzlich zum Vorstand auch der Aufsichtsrat berechtigt ist, der Hauptversammlung per Organbeschluss Geschäftsführungsfragen vorzulegen, ist eine **Besonderheit des österreichischen Aktienrechts** und im dAktG nicht

<sup>639</sup> Die Einberufung ohne unnötigen Aufschub darf nur dann unterbleiben, wenn innerhalb einer Zeitspanne von bis zu sechs Wochen ohnedies eine Hauptversammlung bevorsteht, *Nowotny in Doralt/Nowotny/Kalss AktG § 83 Rn 6*.

<sup>640</sup> S. *Nowotny in Doralt/Nowotny/Kalss AktG § 83 Rn 6*.

<sup>641</sup> *Bydlinski/Potyka in Jabornegg/Strasser AktG § 103 Rn 9*.

<sup>642</sup> Vollständige Auflistung der Kompetenzen kraft Gesetzes bei *Bydlinski/Potyka in Jabornegg/Strasser AktG § 103 Rn 9, 10, 11*.

<sup>643</sup> *Bydlinski/Potyka in Jabornegg/Strasser AktG § 103 Rn 12*.

<sup>644</sup> Vgl. *Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss AktG § 103 Rn 13*.

vorgesehen.<sup>645</sup> Der österreichische Gesetzgeber verfolgt mit der (eingeschränkten) Erweiterung der Initiative auf den Aufsichtsrat das Ziel, die **Stellung des Aufsichtsrates** gegenüber dem Vorstand **zu stärken**, sowie die Einflussnahme der Hauptversammlung auf die Geschäftsführung zu erweitern.<sup>646</sup> Die Zustimmungskompetenz nach § 95 Abs. 5 öAktG setzt voraus, dass der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.<sup>647</sup> Ohne einen positiven Beschluss des Vorstands kann der Aufsichtsrat also keine Maßnahme an die Hauptversammlung verweisen. Damit ist die rechtstatsächliche Bedeutung der Erweiterung der Vorlagekompetenz auf den Aufsichtsrat gering, insbesondere kann der Aufsichtsrat die Hauptversammlung nicht in jenen Fällen anrufen, in denen der Vorstand einer Anregung des Aufsichtsrats nicht zu folgen gewillt ist. Da die Initiative hingegen immer vom Vorstand ausgehen muss, erscheint die vom deutschen Gesetzgeber gegen die Erweiterung des Vorlagerechts auf den Aufsichtsrat angeführte Besorgnis, der Aufsichtsrat könne die Leitung der Gesellschaft an sich ziehen und das austarierte System von Gewaltenteilung und Gewaltenteilung<sup>648</sup> aus dem Gleichgewicht bringen, wenig triftig.<sup>649</sup>

Vorstand und Aufsichtsrat können Fragen der Geschäftsführung der Hauptversammlung unabhängig davon vorlegen, ob sie die Maßnahme befürworten oder nicht. Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit zur Vorlage insbesondere auch dann, wenn er in der Sache noch gar nicht entschieden hat.<sup>650</sup> Die Entscheidung zur Anrufung der Hauptversammlung durch Vorstand oder Aufsichtsrat ergeht ebenso wie in Deutschland (s. Rn 22) nach **pflichtgemäßem Ermessen**, es sei denn, eine Aufsichtsbehörde verlangt berechtigterweise die Einberufung und Entscheidung der Hauptversammlung. Umstritten ist, ob bei Maßnahmen gem. § 97 öAktG, für die der Aufsichtsrat ausschließlich zuständig ist, diesem allein das Vorlagerecht zukommt<sup>651</sup> oder ob der Vorstand auch hier zu beteiligen ist.<sup>652</sup>

**b) Entscheidung der Hauptversammlung.** Die Befassung der Hauptversammlung durch die Organe Vorstand oder Aufsichtsrat kann sowohl auf eine bindende Entscheidung als auch auf eine unverbindliche Erörterung gerichtet sein. Wird eine bindende Entscheidung angestrebt, hat dies aus dem Organbeschluss der Vorlage, der zudem den Bestimmungen der internen Willensbildung im vorliegenden Gremium entsprechen muss, eindeutig hervorzugehen.<sup>653</sup> Selbst im Fall ihrer Anrufung zu einer verbindlichen Beschlussfassung ist die Hauptversammlung nicht verpflichtet, in der Sache tatsächlich eine Entscheidung zu treffen, es steht ihr frei, sich auf eine bloße Empfehlung zu beschränken.<sup>654</sup> Dieser Grundsatz soll nur für jene Entscheidungsfelder durchbrochen sein, welche die Struktur der Gesellschaft betreffen.<sup>655</sup>

**c) Wirkungen des Hauptversammlungsbeschlusses.** Entscheidet die Hauptversammlung über eine ihr vorgelegte Frage durch Beschluss, resultieren aus diesem ebenso

<sup>645</sup> Vielmehr wurde diese 1965 in Österreich vorgenommene Erweiterung für Deutschland explizit abgelehnt, vgl. Kropff AktG 165.

<sup>646</sup> Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss AktG § 103 Rn 3 mit Verweis auf 301 BlgNR X. GP 70 (RV).

<sup>647</sup> Voraussetzung ist, dass der Vorstand einen Beschluss gefasst hat. Ob der Beschluss dem Aufsichtsrat bereits formell zur Zustimmung vorliegt, ist hingegen unerheblich; vgl. ausf. Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss AktG § 103 Rn 20.

<sup>648</sup> K. Schmidt Gesellschaftsrecht S. 866.

<sup>649</sup> Kropff AktG 165; Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss AktG § 103 Rn 21.

<sup>650</sup> Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer Rn 3/670; Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss AktG § 103 Rn 21.

<sup>651</sup> Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss AktG § 103 Rn 20; Frotz, FS Wagner, S. 137, 143; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer Rn 3/670.

<sup>652</sup> Strasser in Jabornegg/Strasser AktG § 103 Rn 9.

<sup>653</sup> Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer Rn 3/668 (in Fn 308); Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss AktG § 103 Rn 21.

<sup>654</sup> Bydlinski/Potyka in Jabornegg/Strasser AktG § 103 Rn 17; Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss AktG § 103 Rn 24; Strasser JBl 1990, 477, 483; mit Einschränkungen Jud/Hauser NZ 1995, 121, 125.

<sup>655</sup> Die Entscheidungsverbindlichkeit folgt hier aus der Überlegung, dass es sich von vornherein nicht um eine dem Vorstand originär zustehende Geschäftsführungsmaßnahme handelt, sondern eine Zuständigkeit der Hauptversammlung gegeben ist. Zudem wird eine Entscheidungspflicht der Hauptversammlung angenommen, wenn der Vorstand sich in einer objektiv entscheidungsuntauglichen Situation befindet, Jud/Hauser NZ 1995, 121, 125.

wie in Deutschland (Rn 27) **verbandsrechtliche, haftungsrechtliche und statusrechtliche Folgen**. Vorstand und Aufsichtsrat sind nicht nur hinsichtlich des „ob“, sondern auch bezüglich des „wie“ an den Beschluss gebunden;<sup>656</sup> die Möglichkeit einer nachfolgenden, anderslautenden Beurteilung durch den Aufsichtsrat nach § 95 Abs. 5 öAktG besteht nicht.<sup>657</sup> Dennoch ist die Bindungswirkung des Hauptversammlungsbeschlusses – ebenso wie in Deutschland (s. Rn 64) – nur relativ; sie soll dann zurücktreten, wenn die Umsetzung des Beschlusses aufgrund sich zwischenzeitlich geänderter Sachlage einen Nachteil für die Gesellschaft befürchten lässt.<sup>658</sup> Die Prüfung, ob nachträglich eingetretene Umstände die Entscheidung der Hauptversammlung als abträglich erscheinen lassen und ein fiktiver, objektiv denkender Aktionär seine Zustimmung in Kenntnis der neuen Verhältnisse nicht erteilt hätte, obliegt dem Vorstand.<sup>659</sup> Kommt er zu dieser Einschätzung, darf er vom Vertragsvollzug Abstand nehmen.<sup>660</sup>

196 Auch kann der Vorstand zu einer Anfechtung des Beschlusses wegen Gesetzes- oder Satzungswidrigkeit nach § 196 Abs. 1 Z 4 öAktG verpflichtet sein.<sup>661</sup> Vorstandsmitglieder, die sich weigern, wirksame Beschlüsse der Hauptversammlung umzusetzen, laufen Gefahr, gem. § 75 Abs. 4 öAktG als Vorstandsmitglieder abberufen zu werden.<sup>662</sup> Die Verhängung von Zwangsstrafen sieht § 258 Abs. 1 öAktG hingegen nicht vor.<sup>663</sup> Die in der Praxis wichtigste Auswirkung eines Hauptversammlungsbeschlusses in einer Geschäftsführungsfrage ist die **Haftungsfreistellung gegenüber der Gesellschaft** (§ 84 Abs. 4 S. 1, § 99 öAktG).<sup>664</sup> Eine überbordende Vorlagepraxis mit dem Ziel der Haftungsprävention wird von der herrschenden Meinung jedenfalls als Pflichtwidrigkeit gewertet,<sup>665</sup> die sich allerdings nicht als Anfechtbarkeit auf die jeweiligen Beschlüsse der Hauptversammlung durchschlägt.<sup>666</sup>

197 **5. Ungeschriebene Zuständigkeiten der Hauptversammlung.** Auch in Österreich wird vor dem Hintergrund der „Holzmüller“- , „Gelatine“- und „Brauerei“- Entscheidungen des BGH die Frage diskutiert, ob eine Pflicht des Vorstands besteht, im Gesetz nicht erwähnte **Maßnahmen von besonderer Bedeutung** der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen.<sup>667</sup> Der OGH hat diese **Frage** ausdrücklich **offengelassen**.<sup>668</sup> Der Gesetzgeber äußert sich in den Materialien zum AktRÄG<sup>669</sup> nicht zu dieser Problematik. Das Schrifttum befürwortet überwiegend eine Vorlagepflicht des Vorstands. Die Begründungen von *Nowotny* und *Schärf* entsprechen jener des BGH in der „Holzmüller-Entscheidung“ und stützen sich auf § 103 Abs. 2 öAktG.<sup>670</sup> *Hügel* tritt für eine Gesamtanalogie zu den im Gesetz genannten Kompetenzen der Hauptversammlung ein.<sup>671</sup> *Kalss* plädiert für eine zwingende Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung, soweit durch Strukturmaßnahmen einerseits in die Vermögensposition, andererseits in die Herrschaftsposition der Aktionäre eingegriffen wird. Dogmatische Grundlage sei eine Generalanalogie der ausdrücklich normierten Zuständigkeiten für Struktur-

<sup>656</sup> *Bydlinski/Potyka* in *Jabornegg/Strasser* AktG § 103 Rn 18.

<sup>657</sup> *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss* AktG § 103 Rn 25; *Bydlinski/Potyka* in *Jabornegg/Strasser* AktG § 103 Rn 18; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer* Rn 3/668.

<sup>658</sup> *Bydlinski/Potyka* in *Jabornegg/Strasser* AktG § 103 Rn 7, 18; *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss* AktG § 103 Rn 25; *Jud/Hauser* NZ 1995, 126; *Jud* ÖBA 1993, 777.

<sup>659</sup> *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss* AktG § 103 Rn 25.

<sup>660</sup> *Jud/Hauser* NZ 1995, 126; *Jud* ÖBA 1993, 777.

<sup>661</sup> *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss* AktG § 103 Rn 25.

<sup>662</sup> Vgl. zur deutschen Rechtslage § 119 Rn 30.

<sup>663</sup> *Bydlinski/Potyka* in *Jabornegg/Strasser* AktG § 103 Rn 18.

<sup>664</sup> *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss* AktG § 103 Rn 26.

<sup>665</sup> *Bydlinski/Potyka* in *Jabornegg/Strasser* AktG § 103 Rn 16; *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss* AktG § 103 Rn 21; *Strasser* Jbl 1990, 477, 483; *Frotz*, FS *Wagner*, S. 137, 145 f.

<sup>666</sup> *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss* AktG § 103 Rn 21; aA *Frotz*, FS *Wagner*, 1987, S. 137, 146, der sogar eine Nichtigkeit der Beschlüsse in Betracht zieht.

<sup>667</sup> *Bydlinski/Potyka* in *Jabornegg/Strasser* AktG § 103 Rn 19.

<sup>668</sup> OGH 11.03.1996, JBl 1996, 728 = RdW 1996, 584 = *ecolex* 1996, 865 = *AnwBl* 1997, 372 = *GesRZ* 1997, 46.

<sup>669</sup> ErläutRV 208 BlgNR 24. GP 17.

<sup>670</sup> *Nowotny* DRdA 1989, 94; *Schärf* RdW 1997, 121; abl. *Frotz*, FS *Wagner*, S. 153.

<sup>671</sup> *Hügel*, Verschmelzung und Einbringung, S. 98 ff.